

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804**

33 (16.8.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft



# Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 33. Donnerstags den 16. August 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

### Diäten-Reglement.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz u. s. fügen hiermit zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegenden Diäten Regulative in Unsern alten Landen bey gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältniß stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des desfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einformigkeit nothwendig macht. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bey anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusehen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Kosten sich Vortheile zu schaffen; so haben Wir nöthig gefunden, für die Staats-Dienerschaft Unserer sämtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes nachstehendes neues Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I.) Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

- 1) Unsere Minister und Ober-Hofrichter Eilf Gulden;
- 2) Geheime Rätthe, Hofrichter, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Directoren der Landes-Kollegien, Geheime Referendarien, Canzler und Vice-Canzler, Ober-Jägermeister. Neun Gulden;
- 3) Land- und Oberwögte, Hof- und Land-Jägermeister, Vice-Directoren oder Collegien, General-Superintendenten, Geheime Hof- (oder Legations-Archiv- und Kirchen-) Rätthe, Ober-Kammerrätthe, Ober-Hofrätthe und Ober-Hofgerichtsrätthe Sieben Gulden;
- 4) Ober-Forstmeister, Ober-Hofprediger, Hof- (oder Kirchen-Legations-Hof-Kammer-) Rätthe, Oberamts-Verweser, Bau-Director, Leib-Medici Sechs Gulden;



5) Justiz = (oder Kammer = Berg = Polizey = Archiv = Kanzley = Oberamts = Medicinal = Schulhof = Oekonomie =) Ráthe, Jagdjunker, Stallmeister, Hofprediger = Fünf Gulden;

6) Special = Superintendenten, Universitäts = Professoren, Gymnasien = Rectoren, Collegial = und Archiv = Assessoren, Geheime Secretárs und Registratoren, General = Cassiere, Landrentmeister und Amtsleute = Vier Gulden;

7) Titular = Ráthe, Forstmeister, Physici und alle, zu der achten Rang = Klasse gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren Amts = Verhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichen Provinzial = Cassiere, Stadt = Directoren, Rath = Schultheissen oder Rath = Bürgermeister der Städte ersten Rangs, (nemlich der, mit voller Jurisdiction begnadigten Städte) = Drei Gulden 40 Kreuzer;

8) Rechnungsráthe, Ober = Revisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs = oder der Provinz = und Kirchen = Kollegien, Physicats = Verweser, Stádtmeister, Stádt = Richter oder Stadt = Anwälde und Rath = Consulente der Städte ersten Rangs = Drei Gulden 20 Kreuzer;

9) Revisoren, Secretarien und Registratoren der General = Commissionen, Geheime und Ober = Hofgerichts = Canglisten, Amts = Commissarien, Oberamts = Assessoren, Verrechner, Advokaten, Ober = Förster oder Oberjäger = Drei Gulden;

10) Canglisten, Amtschreiber, Buchhalter, Cangley = Practicanten, Amts = Schultheissen, Landpfarrer, Land = oder Medicinal = Chirurgen, Stadt = Baumeister, Stadt = Waldmeister und Rath = Consulente der Städte zweyten Rangs, Stadt = Gerichts = oder Rathsglieder der Städte ersten Rangs = Zwey Gulden 30 Kr.

11) Scribenten, Amts = Practicanten, Ober = Schulzen, Stadt = Gerichts = oder Rathsglieder der Städte zweyten Rangs, Amts = oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittel = Schulen, die nicht Professoren sind, = Zwei Gulden;

12) Schultheissen, Staabhalter, Bögte, Anwälde, Förster, Zollbereuter, Quartier = oder Viertel = Meister, gemeine Chirurgen, Stadt = Schullehrer, Cangley = Diener = Ein Gulden 30 Kreuzer;

13) Cangley = Boten, Policy = Diener, Stadt = Mößner, Land = Schullehrer = Ein Gulden 12 Kr.;

14) Dorf = Gerichtsleute, Stadt = oder Rath = Diener, Amts = Boten, gemeine Bader, Schul = Provisoren oder Schul = Præceptoren = Ein Gulden;

15) Diener der Ráthe, täglich = Acht und vierzig Kreuzer;

16) Wald = Gesellen, Hatzhire, Dorfboten und sonst Diener aus der untersten Classe = Vierzig Kr.;

II.) Die Regeln der Anwendung betreffend,  
ist ferner Unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Ráthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentativ = Character verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlstandigkeit zu beobachtenden bittigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bey einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gutfinden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem Diäten = Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diäten = Reglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirtthen erwarten und erwirken



können, daß sie Unsere Ráthe und Diener in der Kosten-Zahlung billig halten und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte ausser Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diát in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen; nur müssen sie, wenn sie letzteres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaaß zu achten wäre, meiden, als der sonst bey der Decretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifique, mit den Ausgabs-Scheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Classen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben) bey einem Geschäft, weswegen Diäten erwachsen, ausser diesem ihrem Dienstkreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter Local-Dienstkreis angewiesen ist, u. die innerhalb desselben, jedoch ausser ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. Oberbögte, Ober-Amtsverweser, Oberamtsräthe, Amtleute, Special-Superintendenten, Oberforstmeister, Förster u. dgl., so können diese nur die Diát anrechnen, welche ihrem Dienst-Character nach obiger Classification entspricht, und dürfen um eines Characters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienststelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden Staatsverhältnissen entnommen ist, z. E. als Geheime Ráthe, Hofräthe, Kirchenräthe u. s. w. keineswegs in jenen Local-Dienst-Geschäften eine höhere Diát anrechnen, sondern nur, wann sie ausser ihrem Dienstbezirk und in Geschäften, die nicht ihrem Localdienst anhängig sind, durch speciellen Auftrag zu einer Geschäftsverrichtung gebraucht werden, sieht ihnen die solchem Character entsprechende Diát zu.

20) So wie übrigens bey dergleichen Local-Dienern es überall vordersamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienstverrichtungen, die sie entfernt von Haus verrichten, eine Diát zu fordern haben, oder nicht dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr Dienst Einkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese Diätenordnung keinem, der in letztem Fall ist, ein Bezugsrecht gewährt, so kann auch derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtschreiber) in der Regel und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diát anrechnen; ingleichem kann auch derjenige, sich nicht auf diese Diäten-Ordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Lande zu arbeiten hat, und dabei auf Tagverdienst gesetzt ist, ingleichem der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, (als z. E. Landscribenten, Theilungs-Commissarien, Renovatoren, Förster bey Dienstgängen in ihrem Bezirk) sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen Tagsgebühr-Vergütung oder Accidental-Einnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diát versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diäten-Ansatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieser vorhin bestimmten Diát sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rastren und Trisren nichts aufgerechnet werden; nur



23) den zu den zehen ersten obiger Klassen-Abtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom October bis April, beedes einschließlich, erlaubt, noch ein Zehndtheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehen ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unfert- oder eines andern Staats oder Corporis wegen in Kost und Logis frey gehalten wird, so kann er für diese Zeit der freyen Zehrung keine Diäten fordern; wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Nebenausgaben an Trinkgeldern u. s. w. so fern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert, drei Fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bey jeder über einen Monat andauernden Abwesenheit aber zwey Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen Nebenaufwand nach seinem Betrag auf.

25) Einen Canzley- oder Amtdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalt-Handlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermög eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichen derjenige, welchem einige Unterhaltungs-Zusammenkünfte mit fremder Herren Rätthen oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Canzley- oder Amtdiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verschiedungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Rathes oder Beamten zu besorgen, in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen Amtdiener nicht mitnimmt, ist

27) Jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15. bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nemlich jenen, umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitem Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28) Jeder Diener, der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwey folgenden Ordnungen aber (I und II) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Außer diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung des Transportkostens durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren soll.

29) Der Transportkosten bey jenen, die bei ihrem Dienst keine Pferd-Forage haben, besteht bey den sechs ersten obenerwähnten Classen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände aufgewendeten bescheinigten Fuhrlohns-Fütterungs- und Trinkgeldes, bey den vier folgenden (7 u. II incl.) wann sie nicht mit ein- oder mehrern andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit eine Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-Fütterungs- und Trinkgeldes, wegen deren allen Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwandes, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden.

(Der Beschluß im nächsten Blatte.)



## Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] Der wegen verdächtigem Raub und Mord in hiesigem Zuchthaus gefessene Michael Schütz von Eltville ist vermög gnädigstem Rescripts d. d. 7. v. M. in Freiheit gesetzt, jedoch als Fremdling sämtlicher kurfürstlichen Landen verwiesen worden. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgraafschaft, Mannheim am 17. July 1804.

### Signalement

Michael Schütz von Eltville aus dem Rheingau 36 Jahre alt, katholischer Religion, seiner Profession ein Schuster, mittelmäßiger Statur, schwarzer abgeschchnittener Haare, mageren Gesichts, brauner Augen, etwas rötlicher Wangen, hat bey seiner Entlassung ein schwarz seidenes Halstuch, einen Wamms, Gillet und lange Hosen angehabt, sämtliche Kleidungsstücke von grauem Kirsei und mit beinernen Knöpfen, trägt übrigens leinene Strümpfe und Schuhe mit Bändeln zugebunden, und einen dreyeckigten Hut.

## Untengerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### [Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

#### Oberamt Röteln

- 1) an den ledigen Färber Karl Seufert zu Schopfheim auf den 7. Sept. in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;
- 2) an den Bürger Hanns Jörg Kofler in Langenau auf den 3. Sept. in dem Wirthshaus zu Langenau;
- 3) an den Hans Jakob Lenz in Wieß auf den 10. Sept. in dem Kronenwirthshaus zu Wieß. Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

- 1) an die Hinterlassenschaft des verstorbenen Juden Jakob Dietesheimer zu Müllheim auf den 21. August in der Revisions-Schreibstube zu Müllheim;
- 2) an den Bürger Georg Weinert zu Gallenweiler auf den 24. August in dem 3 König-Wirthshaus zu Gallenweiler;
- 3) an die ledige Näherin Anne Marie Vickelin zu Seesfelden auf den 22. August in dem Hirschwirthshaus zu Seesfelden;
- 4) an den Bürger Hans Jörg Fuchs zu Dattingen auf den 23. August in dem Rayenwirthshaus zu Dattingen;

5) an den Rothgerber Johann Georg Koch zu Müllheim auf den 28. August in der Revisions-Schreibstube zu Müllheim;

6) an den Bürger Michael Eberlin zu Ballrechten auf den 27. Aug. in dem Storchwirthshaus zu Ballrechten;

7) an das Vermögen des verstorbenen Grenz-Jägers Erhardt Gottfried Willaredt zu Oberweiler auf den 27. August im Wildenmann-Wirthshaus zu Oberweiler. Aus dem

#### Oberamt Hochberg

1) an den Schuhmacher Michael Zoberst zu Weisweil auf den 20. Aug. im Sternen-Wirthshaus zu Weisweil;

2) an Georg Ehrler Emanuels Entel und Georg Adolph Heidenreich, Adolphs Sohn zu Theningen auf den 10. Sept. in dem Ort Theningen. Aus dem

#### Oberamt Yberg

an den Schuhmacher Alois Ref zu Bühl auf den 21. August in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

#### Oberamt Ettlingen

an den Metzgermeister Anton Dillmann zu Ettlingen auf den 20. August in dem Rathhaus zu Ettlingen. Aus dem

#### Amt Stein

an die Michael Kühelische Eheleute in Wörsingen auf den 12. Sept. auf dem Rathhaus zu Wörsingen. Aus dem

#### Oberamt Karlsruhe

an die Becherischen Eheleute zu Ruffheim auf den 22. August auf dem Rathhaus zu Ruffheim. Aus dem

#### Oberamt Pforzheim

an den Flößer Johann Geiger zu Pforzheim auf den 27. August in der Stadtschreiberey zu Pforzheim.

### [Mundtods-Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

#### Oberamt Röteln

dem Bürger Conrad Häupler in Hölstein, dessen Pfleger Hans Jakob Sturm in Hüfingen ist. Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

den Huthmacher Gustav Benoni Kupprechtischen Eheleuten zu Müllheim, deren Pfleger Georg Friedrich Grünast von da ist. Aus dem

#### Oberamt Mahlberg

dem Kiefer Joseph Boos zu Rippenheim, dessen Pfleger der Bürger Michael Holderer von da ist. Aus dem



#### Oberamt Pforzheim

1) dem Schreiner Johann Georg Schucker zu Hüschelbrunn, dessen Pfleger der Bürger Jakob Böffert von da ist;

2) der Bürger Jakob Stuckl zu Pforzheim, deren Pfleger der Bürger Michael Göhring von da ist;

3) den Bürger Jakob Stöhrischen Eheleuten zu Dürren, deren Pfleger der Bürger Michael Arnold von da ist.

#### E r b = V o r l a d u n g e n.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Auerwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

#### Oberamt Pberg

Conrad Fejer von Steinbach. Aus dem

#### Oberamt Lahr

Jakob Bieler von Dinglingen, bereits 40 Jahr alt, welcher Anno 1793 in fremde Kriegsdienste getreten ist.

#### [Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

#### Amte Kenchen

der im Urlaub desertirte Andreas Sakmann und der von Haus entwichene Ignaz Kaiser, beyde ledig von Kappel.

Durlach. [Jahrmarkt.] Da der hiesige Laurentz-Jahrmarkt an dem heutigen Tag wegen anhaltendem Regenwetter nicht abgehalten werden konnte, so ist derselbe nunmehr auf Montag den 20. August verlegt worden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Durlach den 14. August 1804.

Bürgermeister und Magistrat allda.

Pforzheim. [Edictal-Citation.] Der als Offizier in Kaiserl. Kriegsdiensten gestandene R. von Bremmer aus Graubünden, welcher vor ungefähr 1 Jahr als Bürgerschaft für die Schuld eines Herrn von Wenkenstern bey dem Wildenmann = Wirth Becker dahier seinen Koffre zurückgelassen hat, ohne daß er seither etwas von sich hören lassen, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Monaten

seinen Koffre um so gewisser abholen zu lassen, und den Becker wegen seiner Forderung zu befriedigen, als man ansonsten seine Effecten öffentlich verkaufen, und den Wildenmann = Wirth Becker aus dem Erlöß befriedigen wird. Pforzheim den 12. July 1804.

Kurf. Oberamt.

Bischofsheim. [Jahrmarkt.] Weil der Kastatter Jahrmarkt in der letzten Woche des Augusts gehalten wird, wo derjenige zu Bischofsheim am hohen Steg auch seyn sollte, so wird letzterer auf Dienstags den 4. Sept. verlegt. Kurfürstl. Oberamt.

Rödeln. [Aufforderung.] Der entwichene 22 jährige Schopfheimer Burgers-Sohn, Hanns Jakob Ganfer, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dach hier vor Oberamt zu stellen, und sich wegen der gegen ihn eingeklagten Nothzüchtigung eines 12 jährigen Mädchens zu verantworten, widrigenfalls nach den Landes-Gesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Zugleich werden alle hohe und niedere Obrigkeiten ersucht, den Ganfer auf Betreten arretiren zu lassen, und dem hiesigen Oberamt gegen Erfaß der Kosten auszuliefern. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 1. August 1804.

#### S i g n a l e m e n t.

Hanns Ganfer ist 5' hoch, hat schwarzgraue Augen, schwarzbraune, glatte Haare, länglichtes blatternnarbiges Angesicht, etwas dicke Nase, ist besetzter Statur, und war übrigens mit langen weißen Zwilch = Hosen, schwarzen Zwilch-Rock und braunem Brusttuch bey seiner Entweihung bekleidet.

Rödeln. [Landes-Verweisung.] Johannes Braumann, Schuhknecht von Brennisheim im Hessischen, ist wegen mehrerer Diebstähle durch Urtheil des kurfürstl. Hofgerichts zu Kastatt vom 20. dieses, indem ihm der bereits erstandene Arrest ebenfalls als Strafe aufgegeben worden, noch zu weiterer 4 wöchentlichen peinlichen Gefängnißstrafe mit doppelter körperlichen Züchtigung zu Anfang und Ende derselben, und nachheriger Landesverweisung, so wie zur Tragung der Untersuchungs = Kosten verurtheilt worden.

#### S i g n a l e m e n t.

Derselbe ist 26 Jahr alt, mißt 5' 2'', hat blonde Haar, breite Stirn, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Angesicht, trägt ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, eine halb seidene schwarz und gelb gestreifte Weste, ein blau tüchernes



Eschopen mit gelben Knöpfen, blaue tuchene lange Hosen, Schuhe mit Bändel und eine schwarze lederne Kappe.  
Ebrach den 27. July 1804.

### Kauf = Anträge.

Dobel, Neuenbürger Oberamts. [Kasch-Taugen und Bodensücker.] Endes Unterzogene machen einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß bey ihnen ein Quantum eigener Kaschtaugen von 4 bis 12 Schuh lang, auch Bodensücker, im billigen Preis zu haben sind. Liebhaber können solche täglich in Augenschein nehmen, u. des billigsten Preises versichert seyn. E. Seyfrieds Wittib.  
Andreas Schwaigle, Lammwirth allda.

### Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In No. 330 in der langen Straße ist im Hinter-Gebäude ein Logis sogleich oder auf den 23. October zu verleihen.

### Kommerzial-Anfragen.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Strumpfwirker Gerst dahier empfiehlt einem geehrten Publikum seine Arbeit; er verfertigt auf Bestellung alle Sorten seidene, baumwollene, leinene und wollene Strümpfe, auch Hosensäcke, Unterbein-Kleider und Schlafwesten, anzumürken u. dgl. Auch werden bey ihm seidene Strümpfe gewaschen und ausgebleicht, und alte Schwarze gefärbt. Er logirt bey Herrn Hofkirchner Hennig No. 448.

### Zur Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Assessor Schmuck.

### Todes = Anzeige.

Allen unsern Gönnern und Freunden machen wir hierdurch das Absterben unseres Vaters, des Kirchenraths und Specials Posselt von Pforzheim bekannt, verbiten uns alle Beyleids-Bezeugungen, und empfehlen uns zur Fortsetzung der dem Verstorbenen erwiesenen Freundschaft. Bretten den 31. July 1804.

Im Namen meiner Geschwister,  
Oberamts-Rath Posselt.

### Militair = Avancements und Anstellungen.

Vom 19. July 1804.

Der in k. k. Diensten gestandene Herr Lieutenant von Kageneck, wird als jüngster Premier-Lieutenant ins Leib-Regiment placirt.

Vom 4. August 1804.

Es wird aus der bisherigen Artillerie-Compagnie ein Bataillon von vorläufig 2 Compagnien, mit 8 Offiziers, 20 Unteroffiziers, 8 Bombardiers, 8 Spielleuten, 224 Kanoniers und 4 Staab, formirt.

In Gefolge dieses wird der in der Kurhannöverschen Artillerie gestandene wirkliche Hauptmann, Herr Nicolaus Stolze, zum Major, Kommandeur des Bataillons und Inhaber der ersten Compagnie ernannt. Der Staabs-Kapitain, Herr Müller, von der bisherigen Artillerie, avancirt zum wirklichen Hauptmann, und wird zum Chef der zweiten Compagnie erklärt. Der Second-Lieutenant, Herr von Freyhof, avancirt zum Premier-Lieutenant, und der Second-Lieutenant, Herr von Lassolay, vom Leib-Infanterie-Regiment Kurfürst, wird als ältester Second-Lieutenant zum Artillerie-Bataillon versetzt.

Der Herr Major Luz von der Artillerie wird mit Pension in Ruhe gesetzt.

Der in Kurhannöverschen Diensten gestandene Fähndrich, Herr von Holle, wird als jüngster Second-Lieutenant beim Leib-Infanterie-Regiment angestellt.

### Dienst = Nachrichten.

Se. Kurfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, den bisherig Fürstbischöflich Strassburgischen Oberjägermeister, Herrn von Kallenheim, in Höchstdero Dienste als Oberforstmeister des Oberforstamts Ettenheim aufzunehmen. Ingleichen geruheten Höchstdero dieselbe den Herrn Karl Kuno von Wallbrunn als Oberforstmeister zu dem Oberforstamt Gengenbach, und den bisherigen Jagdjunker, Hrn. Alexander von Neubrunn als Forstmeister zu dem Oberforstamt Mastatt zu ernennen;

Sodann dem Freyherrlich von Helmstädtischen Amtmann zu Bischofsheim, Herrn Johann Martin Picot, das Indigenat-Recht in Höchstdero Landen zu bewilligen, auch noch demselben den Raths-Character beizulegen gnädigst geruhet.



### Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 4. Aug. Henriette Christine Juliane, Vater: Michael Huber, Bürger und Schneidermeister.

Den 8. Andreas Friedrich, Vater: Johann Martin Blum, Hinterfaß in Klein-Karlsruhe.

Den 10. Katharine Christiane Ernestine Auguste, Vat. Herr Karl Wilhelm Abt, Bürger und Handelsmann.

Kopulirte. Christian Billig, Hinterfaß in Klein-Karlsruhe mit Katharine Martinin.

Gestorbene. Den 8. Aug.: Wilhelm Eberhard Ludwig Schlecht, Bürger und Schneidermeister, alt 57 Jahre, 9 Monate.

### Auflösung des Räthfels in No. 32.

R a g e l.

C h a r a d e.

Die erste Sylbe meines Wortes hier  
Benennt ein Theil von jedem Thier,  
Und mit der Zweyten pflegt man manche Art von  
Dingen

In eine weite Ferne fortzubringen.  
Das Ganze ist ein Thier, das bisher stets verachtet,  
Von einigen vertilgt, von andern nicht geachtet.

\*) Siehe die bey Chr. Fr. Müller in Karlsruhe erschienene geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Kurfürstenthums Baden 1ter Band, dessen 2ter Band auch fertig, und bisher noch nicht, wegen der Charte, woben die Illumination viele Zeit erfordert, ausgegeben werden konnte.

### Ungeheime und nützliche Unterhaltungen.

[Gehalt des Kurfürstenthums Baden.] Das Kurfürstenthum Baden enthält \*) auf 131 Quadrat- Meilen 432,794 Menschen, wovon 252,110 in der badischen Markgrafschaft, 138,992 in der badischen Pfalzgrafschaft, und 41,692 im badischen obern Fürstenthum (Konstanz) leben, und 164,163 sich zur evangelisch-lutherischen, 42,512 zur evang. reformirten und 227,912 zur römisch-katholischen Lehre bekennen, (in 192 ev. lutherischen, 57 ev. reformirten und 237 röm. katholischen, zusammen 486 Pfarreyen). Das Land enthält 44 Städte, 42 Marktstellen, 869 Pfarr- und Filial-Dörfer, mehrere 100 Höfe u. 26 Kammergüter. Die badische Markgrafschaft enthält 84 Quadrat-Meilen, 980,916 Morgen, nemlich 22,178 M. Weinberge, 305,630 M. Acker und Gärten, 126,710 M. Wiesen, u. 526,398 M. Waldung; die badische Pfalzgrafschaft 28 Quadrat-Meilen, 292,595 Morgen, nemlich 9,038 M. Weinberge, 159,742 M. Acker und Gärten, 39,666 M. Wiesen und 84,149 M. Waldung; und das obere Fürstenthum 19 Quadratmeilen, 143,048 Morgen, nemlich 6062 M. Weinberge, 67,043 M. Acker und Gärten, 23,811 M. Wiesen, und 46,132 M. Waldung. Das ganze Kurfürstenthum 37,278 Morgen Weinberge, 532,415 Morgen Acker und Gärten, 190,187 Morgen Wiesen u. 656,679 Morgen Waldung, zusammen 1 Million 416,559 Morgen productives Land. Auf die Quadrat-Meile kommen 3,304 Menschen, welches eine sehr starke Bevölkerung ist.

### Marktpreise vom 13. August 1804.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	kr.	P.	
Das Malter.	8	30	8	30	10	30	Ein Beck zu 1						Das Pfund.	fr.	kr.					Das Pf.		
Neuer Kernen	8	30	8	30	10	30	fr. hält .	5 1/2					Maß Ochsenf.	10	10				Kindschmalz			
Alter Kernen	11	15	11	15	11	45	dito zu 2 kr.	11	13				Gemeines dito.	9	—				28 kr.			
Waizen	8	40	8	40	—	—	ditto zu 2 kr.	—	—				Kindfleisch .	8	9				Schweine-			
Neu Korn	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	1	7	1	10		Kalbfeisch .	8	8				schmalz 28 kr.			
Alt Korn	5	—	5	—	6	44	6 kr. hält .	1	7	1	10		Käuplingsfl.	—	—				Butter 19 kr.			
Gem. Frucht	—	—	—	—	5	—	Schwarzbrod	—	—	—	—		Hammelfeisch .	9	9				Lichter 26 kr.			
Gersten	4	30	4	30	4	48	zu 5 kr. hält	1	27	—	—		Schweinefl.	9	9				Saisen 20 kr.			
Haber	4	50	4	50	4	40	ditto zu 10 kr.	3	24	3	26		Ochsenzung .	10	10				Unschlitt der			
Welschkorn	7	48	7	28	8	32	Weiß Mehl d.	—	—	—	—		Ein Ochsenmaul	14	—				Cent. 30 fl.			
Erbfen d. Sri.	—	—	—	—	—	10	Ps. — kr.	—	—	—	—		Ein Ochsenfuß	8	8				9 Eyer 8 kr.			
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Ein Kalbstopf.	24	—				—			
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—				—			

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey. No. 144.